

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Landratsamt Miltenberg
Lebensmittelüberwachung
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Telefon: 09371 501-0
Fax: 09371 501-270
E-Mail: lmue@lra-mil.de

Sie erreichen uns

Mo und Di von 8 - 16 Uhr
Mittwoch von 8 - 12 Uhr
Donnerstag von 8 - 18 Uhr
Freitag von 8 - 13 Uhr

Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) als Fertig-erzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen¹. Die zuständige Behörde ist die Lebensmittelüberwachungsbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betrieb befindet. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, deren jeweiliger Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebens- mittelhygiene² von der zuständigen Behörde registriert worden ist. Außerdem gilt die Ausnahme entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger. Dagegen stellt die Gewerbemeldung keinen Ersatz für die Anzeige dar.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jede Betriebsstätte gesondert** an die für den Standort zuständige Behörde zu erfolgen. Unternehmer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 01.07.2024 aufgenommen haben, müssen die Anzeige bis zum 31.10.2024 übermitteln.

Änderungen der Daten sind innerhalb von sechs Monaten nach Änderung mitzuteilen, sofern die Änderung dann noch besteht.

Art der Meldung

Anmeldung Änderung Abmeldung

Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit nicht abweichend von Kontaktdaten)

Name, Vorname	<input type="text"/>		
Straße, Hs.-Nr.	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Rechtsform	<input type="text"/>		

¹ Anzeigepflicht neu eingeführt ab dem 01.07.2024 durch die **Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung v. 03.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 114)**

² ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226 vom 25.6.2004, S. 3; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/382

Kontaktadresse des Unternehmens

Name, Vorname	<input type="text"/>		
Straße, Hs.-Nr.	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

Betriebsart/Tätigkeit

Erzeuger/Urproduktion Hersteller/Abpacker Inverkehrbringer - Einzelhändler / Großhändler
 Fernabsatz (bitte Adresse des Internetshops angeben) Dienstleistungsbetrieb
 Sonstiges

Angaben der Gruppe der Materialien und Gegenstände 3

die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt (Mehrfachnennungen möglich)

<input type="radio"/> Aktive u. intelligente Materialien und Gegenstände	<input type="radio"/> Papier und Karton	
<input type="radio"/> Kunststoffe	<input type="radio"/> Klebstoffe	<input type="radio"/> Druckfarben
<input type="radio"/> Keramik	<input type="radio"/> Regenerierte Cellulose	<input type="radio"/> Kork
<input type="radio"/> Silikone	<input type="radio"/> Gummi	<input type="radio"/> Textilien
<input type="radio"/> Glas	<input type="radio"/> Lacke und Beschichtungen	<input type="radio"/> Ionenaustauscherharze
<input type="radio"/> Wachse	<input type="radio"/> Metalle und Legierungen	<input type="radio"/> Holz
<input type="radio"/> Weitere Angaben zum Produktsortiment (freiwillige Angabe)		
<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>		

3 nach Anhang I der **Verordnung (EG) Nr. 1935/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmer